

RS OGH 1984/5/25 6Ob604/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1984

Norm

ABGB §1168

ZPO §273

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Vorinstanzen dem Unternehmer das von ihm beehrte und ihm nach der Entgeltordnung des konzessionierten Baugewerbes an sich zustehende Entgelt für die durch den Besteller verhinderte Arbeitsleistung ohne Zuhilfenahme des § 273 ZPO für die Ausmessung des zuzusprechenden Entgeltes zuerkannt haben, wenn der Besteller unterlassen hat, konkret zu behaupten und zu beweisen, was sich der Unternehmer infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder anderweitig erworben hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 604/83
Entscheidungstext OGH 25.05.1984 6 Ob 604/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021756

Dokumentnummer

JJR_19840525_OGH0002_0060OB00604_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at